

selbst nach dem Tode des Componisten ausschließlich auszuüben, in den Vorschriften des allg. Landrechts Thl. I. Tit. II. §§. 996, 1013, 1029 wohl begründet ist, und daß, da der Componist Carl Maria v. Weber noch keine zwanzig Jahre todt ist, und sowohl eine noch lebende Wittve als auch Kinder hinterlassen hat, das nämliche nach Art. 39 des Decrets vom 5. Febr. 1810 in dem Territorio des rheinischen Civilrechtes der Fall ist;

daß nun aber die Ouverture ein besonderer selbstständiger Theil der Oper ist und daß namentlich das Verlagsrecht auf die Ouverture des Freischütz von der Schlesinger'schen Musikalienhandlung für sich besonders und als eine selbstständige Composition erworben ist;

daß daher der Nachdruck dieser Ouverture sowohl nach §. 1024 Tit. II. Th. I. des Allg. Landrechts, als auch nach Art. 425 des rheinischen Strafgesetzbuches ein strafbarer Nachdruck ist, und daß der Umstand, daß der Beschuldigte die Ouverturen mehrerer Opern und unter diesen auch die Ouverture aus Freischütz in Hefen zusammengedruckt und diesen Hefen den Titel „Sammlung von Ouverturen“ gegeben hat, in dieser Beziehung ganz unerheblich ist, weil dadurch weder die einzelnen Ouverturen aufhören, als selbstständige Werke zu erscheinen, noch auch solche Hefen den Charakter eines besondern Ganzen annehmen, ein solches Zusammendrucken vielmehr lediglich ein mechanisches Geschäft ist, und die Gesetze gegen den Nachdruck selbstständiger Werke nothwendig ihren Zweck ganz verfehlen würden, wenn solche Werke zwar nicht allein, wohl aber mit andern zusammen nachgedruckt werden dürften;

In Erwägung, daß auch die Debitirung der Weber'schen „Aufforderung zum Tanze“ alle nach Art. 426 u. 27 erforderlichen Merkmale eines strafbaren Debits hat, da die „Aufforderung zum Tanze“ eine selbstständige Composition ist, und einzelne Nachdrücke derselben von dem Beschuldigten geständig debitirt worden sind;

Aus diesen Gründen erklärt die correctionelle Appellations-Kammer den Beschuldigten *** des Nachdrucks der im Verlageigenthume der Schlesinger'schen Buch- und Musikhandlung befindlichen von Carl Maria von Weber componirten Ouverturen der Oper Freischütz u. Preciosa; sowie des Debits von Nachdrücken der sich in dem nämlichen Verlageigenthume befindlichen und von dem genannten Componisten geschriebenen „Aufforderung zum Tanze“ für schuldig und verurtheilt denselben mittelst Anwendung des Art. I. des Decrets vom 19. Juli 1793, der Art. 39 u. 40 des Decrets vom 5. Februar 1810, sowie der Art. 425, 426, 427 des Strafgesetzbuches und des Art. 194 der Criminal-Proceß-Ordnung, welche von dem Herrn Präsidenten in der Audienz verlesen wurden, und also lauten:

Art. I. Decret vom 19. Juli 1793:

Die Verfasser von Schriften jeder Art genießen ihr ganzes Leben lang des ausschließlichen Rechtes, ihre Werke im Gebiete des Staates zu verkaufen, sie ver-

kaufen zu lassen und das Eigenthum davon ganz oder zum Theile zu übertragen.

Art. 39. Decret vom 5. Februar 1810:

Dem Schriftsteller und seiner Wittve garantirt das Gesetz auf die Dauer ihres Lebens das Eigenthumsrecht, wenn sonst der Wittve ihr Ehevertrags dieses Recht verleiht, den Kindern des Schriftstellers garantirt das Gesetz 20 Jahre lang.

Art. 40 desselben Gesetzes:

Die Schriftsteller können ihr Recht einem Drucker oder Buchhändler übertragen.

Art. 425 des Straf-G.-B.

Jede Ausgabe von Schriften, von musikalischen Compositionen, von Zeichnung, von Malerei, oder irgend einem andern Produkte, das den Gesetzen und Verordnungen über das Eigenthum der Verfasser zuwider ganz oder zum Theil gedruckt oder gestochen worden ist, ist ein Nachdruck, Nachstich; und jeder Nachdruck, Nachstich ist ein Vergehen.

Art. 426 des Straf-G.-B.

Wer nachgedruckte oder nachgestochene Werke verkauft, wer Werke, die, nachdem sie in Frankreich gedruckt waren, im Auslande nachgedruckt worden sind, auf das französische Gebiet einführt, begeht ein Vergehen der nämlichen Gattung.

Art. 427 des Straf-G.-B.

Der Nachdrucker, Nachstecher oder Einführer soll mit einer Geldbuße von wenigstens 100 und höchstens 2000 Francs und der Verkäufer mit einer Geldbuße von wenigstens 25 und höchstens 500 Francs bestraft werden. Gegen den Nachdrucker oder Nachstecher sowohl als gegen den Einführer und den Verkäufer soll die Confiscation der nachgedruckten oder nachgestochenen Ausgabe erkannt werden. Die Platten oder Matrizen der nachgedruckten und nachgestochenen Gegenstände sollen ebenfalls confiscirt werden.

Sowie Art. 194 der C. P. O.

Jedes condemnatorische Erkenntniß muß zugleich die Verurtheilung des Inculpaten in die Kosten enthalten:

„in eine Geldbuße von 300 ρ . Pr. C.,
„im Unvermögensfalle in eine Gefängnisstrafe von 6 Wochen, erklärt die
„bei dem Beschuldigten in Beschlag
„genommenen Nachdrücke der erwähnten
„Compositionen für confiscirt
„und legt demselben die Kosten beider
„Instanzen zur Last.“

Also geurtheilt und verkündet zu Cöln wie Eingangs.

Anmerk. Bereits in früher erschienenen Nummern d. Bl. sind rechtskräftige Erkenntnisse, welche die Schlesinger'sche Buch- und Musikhandlung in Leipzig, Berlin u. Breslau gegen Nachdrucker und Verkäufer von Nachdrücken der Compositionen von C. M. v. Weber, Lafont, Zelter, Loewe erstritten hat, mitgetheilt worden. Es ist daher sehr zu beklagen, daß die Strafen, welche die Verurtheilten durch Verlust an Ehre und Geld getroffen, spätere Frevel nicht abgehalten haben.